

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, 2011 S. 859, 2012 S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719, 2020 S. 864), in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) vom 10. November 2020, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 20 vom 21. November 2020, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 5. Juli 2023 folgende Schülerbeförderungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist gemäß § 113 SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung für die im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wohnenden Schülerinnen und Schüler. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die Satzung regelt die öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler sowie die Erstattung der notwendigen Aufwendungen zur örtlich zuständigen Schule, wenn die öffentliche Beförderung nicht durchgeführt werden kann.

§ 2 Anspruchsberechtigung

(1) Leistungen im Rahmen der Schülerbeförderung werden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 113 SchulG M-V) in Verbindung mit Regelungen dieser Satzung gewährt.

(2) Schülerinnen und Schülern, die Leistungssport betreiben und an einer Sportschule außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterrichtet werden, werden die Kosten für die Beförderung bis zu ihrer Schule in Höhe der Kosten für ein „Deutschlandticket“ erstattet.

§ 3 Wege und Mindestentfernungen

(1) Schulweg im Sinne dieser Satzung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg (Fußweg) zwischen dem Wohnsitz und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4

SchulG M-V begründet. Als Wohnsitz ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen.

(2) Wegen der besonderen Anforderungen an die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern im Straßenverkehr (insbesondere im Grundschulbereich) sind hierfür Querungen viel befahrener Straßen nur an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen oder auf andere Weise gesicherten Übergängen vorgesehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohnsitzes und endet am Haupteingang des Schulgrundstücks. Schulweg im Sinne dieser Satzung ist auch der Weg zwischen Wohnsitz und Unterrichtsort. Unterrichtsort im Sinne dieser Satzung ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird. Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

(3) Eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen erfolgt nur, wenn der Schulweg zur örtlich zuständigen Schule

- für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 4 mehr als 2 km,
- für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 mehr als 4 km

beträgt.

(4) Der Träger der Schülerbeförderung prüft bei begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von den in § 3 Abs. 3 genannten Mindestentfernungen, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zu übernehmen, wenn der Schulweg unzumutbar ist.

§ 4 Beförderungsarten

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt mit folgenden Verkehrsmitteln:

- öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs,
- Kraftfahrzeuge von durch den Träger der Schülerbeförderung vertraglich gebundenen Leistungserbringern,
- sonstige Kraftfahrzeuge in begründeten und anerkannten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheidung durch den Träger der Schülerbeförderung.

(2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.

§ 5 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen für Anspruchsberechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 werden die Ausgaben für ein kostenfreies Schülerticket der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erstattet. Für den Besuch eines Fachgymnasiums außerhalb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird das Deutschlandticket erstattet. Bei Benutzung von sonstigen Kraftfahrzeugen für die Hin- und Rückfahrt auf dem Schulweg der Schülerin bzw. des Schülers wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz - LRKG M-V gewährt.

(3) Für den Besuch eines Fachgymnasiums und Anspruchsberechtigte nach § 2 Abs. 2 außer-

halb der Hanse- und Universitätsstadt Rostock können, sofern das gewählte schulische Angebot in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht vorgehalten wird, die Kosten in Höhe des Deutschlandtickets im jeweils gültigen Tarif erstattet werden.

§ 6 Antrags-/Bewilligungsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sind vom Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler, der volljährigen Schülerin 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien zum nächsten Schuljahr beim Träger der Schülerbeförderung zu beantragen. Später eingehende Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Schülerbeförderung beim Träger der Schülerbeförderung vorliegen. Eine rückwirkende Bewilligung ist ausgeschlossen.

(2) Jede Veränderung in den für die Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen sind dem Träger der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Unterlagen zur Rückerstattung von notwendigen Aufwendungen müssen bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres für das vergangene/abgelaufene Schuljahr eingereicht werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung) vom 21. Januar 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 2 vom 30. Januar 2021 außer Kraft.

Rostock, 18. Juli 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 5. Juli 2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 18. Juli 2023

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin